

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/888 —

Vermittlungsgeschäft mit Leihmüttern

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Eröffnung eines Büros des US-Anwalts Noel P. Keane in Frankfurt am Main zur Vermittlung von Leihmüttern für Paare in der Bundesrepublik Deutschland und Europa?

Agenturen zur Vermittlung von Leihmüttern sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzwidrig. Leihmüttervermittlung in jeder Form wird von der Bundesregierung nachdrücklich verurteilt.

2. Verstößt die Tätigkeit von Keane gegen die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes bzw. gegen andere Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, bzw. wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage Keanes, ihm hätten deutsche Anwälte versichert, seine Tätigkeit sei rechtmäßig?

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 in Verbindung mit § 14 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gelten nach gesicherter Rechtsprechung auch für die Vermittlung von Leihmüttern. Die Feststellung, ob der in der Frage genannte US-Bürger gegen diese Vorschriften verstößen hat, ist von den zuständigen örtlichen Behörden zu treffen. Rechtsauskünfte von Anwälten an Privatper-

sonen entziehen sich einer Beurteilung durch die Bundesregierung.

3. War die Bundesregierung darüber informiert, daß Keane laut eigener Aussage bereits für drei bundesrepublikanische Paare US-amerikanische Leihmütter vermittelt hat? Wenn ja, hat sie geprüft, inwieweit rechtliche Schritte gegen diese Vermittlung möglich waren oder ob solche Schritte eingeleitet wurden?

Nein.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor über eine ähnliche Leihmuttervermittlungstätigkeit anderer Personen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland für Paare oder Frauen aus der Bundesrepublik Deutschland?

Wenn ja, von wem wird diese Vermittlung wo durchgeführt, wie viele Paare bzw. Frauen waren bisher daran beteiligt, und unter welchen Bedingungen wurden solche Verträge geschlossen?

Nein.

5. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Eröffnung des Frankfurter Büros von Keane?

Wie will sie einer möglichen Ausweitung einer solchen Vermittlungstätigkeit bzw. eines denkbaren Schwarzmarktes entgegenwirken?

Die Bundesregierung hat die zuständigen Stellen bereits vor der angekündigten Eröffnung des Büros auf die in Betracht kommenden Verbotsnormen hingewiesen und um Prüfung gebeten, ob die dort beabsichtigte Tätigkeit geahndet bzw. unterbunden werden kann. Das Büro ist inzwischen geschlossen und gegen zwei Beteiligte Bußgeld verhängt worden.

6. Wie ist der Stand der Beratung des Referentenentwurfs zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes?

Welche Stellungnahmen und Kritik von welchen Organisationen und Personen sind bisher eingegangen, und in welcher Weise werden sie bei den weiteren Beratungen berücksichtigt werden?

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den Referentenentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Der Referentenentwurf wird derzeit an Hand der eingegangenen Stellungnahmen der Länder und Verbände, die sich mit den einzelnen vorgeschlagenen Vorschriften detailliert und zum Teil kritisch auseinandergesetzt haben, überarbeitet. Weiterhin werden auch die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“, die unter Federführung des Bundesministers der Justiz ein Gesamtkonzept über den gesetzgeberischen Hand-

lungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin erarbeiten soll, in die weitere Vorbereitung einbezogen werden; wegen der bestehenden Zusammenhänge mit fortlaufungsmedizinischen Problemen setzen endgültige Festlegungen bei dem Verbot der Leihmuttervermittlung das Vorliegen des Berichts dieser Arbeitsgruppe voraus.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die im Referentenentwurf vorgesehenen strafrechtlichen Bestimmungen als alleinige Maßnahme dem Problem der Leihmuttervermittlung adäquat begegnen?

Sind darüber hinaus andere Maßnahmen vorgesehen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Straf- und Bußgeldsanktionen im Bereich der Leihmuttervermittlung ein geeignetes Mittel, um die danach verbotenen Verhaltensweisen zu ahnden und zu unterbinden.

Darüber hinaus hält es die Bundesregierung für erforderlich, Ehepaare auf die vielfältigen Probleme aufmerksam zu machen, die eine Ersatzmutterchaft mit sich bringt. Die Bundesregierung hat stets unmissverständlich erklärt, daß Vereinbarungen über die Ersatzmutterchaft grundsätzlich sittenwidrig sind und gegen die Werteordnung des Grundgesetzes verstößen, in der Achtung und Schutz der Menschenwürde an erster Stelle stehen.

